

TRADITION BURBACH 1850 e. V.



Tradition Burbach 1850 e. V., Von-Geyr-Ring 39, 50354 Hürth

An die
Mitglieder der
Tradition Burbach 1850 e.V.

Hürth-Burbach, 24.02.2018

Liebe Traditionsfreunde,

hiermit laden wir herzlich ein zu unserer **Jahreshauptversammlung** am

Freitag, 23. März 2018, um 19.00 Uhr
im Vereinslokal „Zur Linde“

Tagesordnung:

- Top 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden
Gedenken an die verstorbenen Mitglieder Margarete Bucco und Hannelore Kastl
Begrüßung unseres neuen Mitgliedes Domenico Lachina
- Top 2: Feststellung der frist- und satzungsgemäßen Einladung
- Top 3: Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzungen, Änderungen,
Anträge sind zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- Top 4: Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017
- Top 5: Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Top 6: Geschäftsberichte
Bericht des Vorsitzenden
Bericht des Geschäftsführers mit Bericht des Rechts- und Ehrenausschusses
Bericht des Schatzmeisters
Bericht der Abschlußprüfer (Kassenprüfer)
- Top 7: Entlastung des Vorstandes
- Top 8: Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder:
Michael Habbig, Peter Prinz: 50 Jahre
Wilhelm Hermes, Wilfried und Dorothea Hierl, Michael Moll,
Johannes Schulz, Willi Poll: 25 Jahre.
- Top 9: Satzungsänderung zur zukünftigen Zusammensetzung des Vorstandes.
Erläuterung, Aussprache und Abstimmung.
Der Antrag zur Satzungsänderung ist der Einladung im Anhang beigelegt.
Die Mitglieder werden gebeten, den Antrag sorgfältig zu lesen.

Top 10: Neuwahlen

Wahl eines Wahlleiters

Wahl des Vorsitzenden

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahlen weiterer Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes richten sich nach dem Ergebnis der Abstimmung über die Satzungsänderung.

Top 11: Feiern und Veranstaltungen:

30. Juni: Sommerfest auf dem Prinzenhof

8. Juli: Vereinsfahrt. Vorschläge sind willkommen!

16. September: Kirmes mit Umzug und Hahneköpfe, Dorffest auf dem Beckerhof

8. Dezember: Weihnachtsfeier auf dem Beckerhof.

Top 12: Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Peter Josef Printz
(Vorsitzender)

Anhang :

Antrag für eine Änderung der Satzung zur künftigen Zusammensetzung des Vorstandes.

Die Mitgliederzahl des Vereins wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich eher vermindern als vergrößern. Die Ursachen sind naheliegend sowohl in der zunehmenden Altersstruktur der Mitglieder zu finden als auch in der Schwierigkeit, neue und jüngere Mitglieder zu gewinnen. Daher wird es zu Problemen kommen, wenn bei der Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung aus Mangel an Kandidaten nicht alle vorgesehenen Ämter besetzt werden können, so wie es die Satzung bisher vorgibt. In der bisherigen Fassung ist die Anzahl (mit Ausnahme der Beisitzer) und Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zwingend vorgeschrieben. Diese Vorgabe wird in Zukunft immer schwerer zu erfüllen sein. Es bietet sich deswegen an, die Zusammensetzung und Größe des Vorstandes an die aktuellen Erfordernisse anzupassen und flexibler zu gestalten. Tatsächlich muss die Zahl der Vorstandsmitglieder auch gar nicht festgeschrieben werden. Nur eine Mindestzahl muss festgelegt sein.

In diesem Sinne wird der Antrag gestellt, die Satzung und die Geschäftsordnung wie im folgenden beschrieben zu ändern:

Teil 1: Satzungsänderung

Bisherige Fassung:

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem stellvertretenden Schatzmeister
5. dem Geschäftsführer
6. dem stellvertretenden Geschäftsführer
7. den Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, wenn eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, sowie der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter oder einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Reduziert sich der geschäftsführende Vorstand auf eine Person, dann kann unter der Leitung des Ehrenvorsitzenden aus dem Gesamtvorstand ein Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand für die Restdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder teilen sich die jeweiligen Aufgaben. Sind durch Rücktritt die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht besetzt, so findet innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der der gesamte Vorstand für den Rest der Periode neu gewählt wird. Auf dieser Versammlung soll es nur einen Tagesordnungspunkt geben.

(5) Die Zuständigkeiten und Modi im Verein werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sie enthält einen allgemeinen Teil und den Teil für den Vorstand. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden und werden mit einer zwei Drittel Mehrheit wirksam. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auszuhändigen und kann auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

(6) Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Die Beisitzer unterstützen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

(9) Der Ehrenvorsitzende hat Gastrecht im Vorstand und ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. **(Alt)**

Neue Fassung:

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, wenn eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) In den Vorstand werden mindestens der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Stehen Kandidaten zur Verfügung, werden zwei weitere Vorstandsmitglieder als Schatzmeister/in und als Geschäftsführer/in gewählt. Alle gemeinsam bilden sie den geschäftsführenden Vorstand. Es werden Beisitzer/innen gewählt, wenn sich Kandidaten finden. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder teilen sich die jeweiligen Aufgaben. Sind im Falle ihres Rücktritts ihre Positionen nicht mehr besetzt, so findet innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der der gesamte Vorstand für den Rest der Periode neu gewählt wird.

(5) Die Zuständigkeiten und Modi im Verein werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sie enthält einen allgemeinen Teil und den Teil für den Vorstand. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden und werden mit einer zwei Drittel Mehrheit wirksam. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auszuhandigen und kann auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

(6) Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Ehrenvorsitzende hat Gastrecht im Vorstand und ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. **(Neu)**

Teil 2: Änderung der Geschäftsordnung

Teil 2: Vorstand

Bisherige Fassung:

§ 1 Grundlagen der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gemäß § 26 BGB - nachstehend Vorstand genannt - besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Das gleiche gilt auch für die Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der von Fall zu Fall gefassten Beschlüsse zu führen.

(3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse, auch wenn ausschließlich der jeweils eigene Vorstandsbereich berührt ist.

(4) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung gemäß § 26 BGB sind sie nicht berechtigt. **(Alt)**

Neue Fassung:

§ 1 Grundlagen der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gemäß § 26 BGB - nachstehend Vorstand genannt - besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer, wenn sie gewählt wurden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Das gleiche gilt auch für die Beisitzer im erweiterten Vorstand, wenn sie gewählt wurden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der von Fall zu Fall gefassten Beschlüsse zu führen.

(3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse, auch wenn ausschließlich der jeweils eigene Vorstandsbereich berührt ist.

(4) Werden Beisitzer gewählt, unterstützen sie den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung gemäß § 26 BGB sind sie nicht berechtigt. **(Neu)**